

Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB (DPoIG) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes - Schmerzensgeldansprüche übernehmen
Antrag der CDU-Fraktion vom 21. Juli 2016 (Drs. 19/666)

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut dem vom Bundeskriminalamt erstellten „Bundeslagebild Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte“ belegte unser Bundesland im Jahr 2015, wie auch schon in den Jahren davor, nach Berlin und Hamburg Platz drei der Bundesländer mit der höchsten Belastung bei Gewaltdelikten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte. Im Vergleich zu 2014 stieg die Zahl der Angriffe in Bremen um 14% auf 553 Fälle.

Gleichzeitig wächst die Armut in Bremen seit Jahren beständig: 2016 waren 24,8% der Bürger unseres Bundeslandes von Armut betroffen.¹ Dabei ist das Armutsrisiko insbesondere bei Empfängern von Arbeitslosengeld I oder II, Erwerbslosen und Personen ohne Schulabschluss besonders hoch (jeweils über 45%).² Die Arbeitslosenquote liegt aktuell bei 9,9% (Stadt Bremen) bzw. 13,8% (Stadt Bremerhaven).³

Nun geht es hier keinesfalls darum, einen Zusammenhang zwischen Erwerbslosigkeit, Armut und Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte herzustellen, die vorgenannten Statistiken sollen lediglich der Verdeutlichung dafür dienen, dass eine relativ hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein verurteilter Gewalttäter nicht in der Lage sein könnte, ein ihm auferlegtes Schmerzensgeld zu bezahlen.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Hierzu bedienen wir uns des Dienstleistungszentrums Nord unseres Dachverbandes, das gegenüber den Mitgliedsorganisationen zu jedem Fall berichtspflichtig ist. In die folgende Auswertung sind die wenigen Fälle, die von freien Anwälten geführt wurden, daher nicht eingeflossen.

Im Jahr 2015 haben wir fünf Mitgliedern unserer Gewerkschaft Rechtsschutz wegen einer Schmerzensgeldforderung gewährt. Alle Fälle wurden durch die Anwälte des Dienstleistungszentrums übernommen.

In einem dieser Fälle wurden die Ansprüche unseres Mitglieds befriedigt, in einem weiteren Fall hat die verletzte Kollegin im Laufe des Verfahrens von sich aus auf eine weitere Verfolgung verzichtet.

In drei Fällen kam es zur Verurteilung des jeweiligen Straftäters. Dabei entstanden Forderungen in Höhe von

€ 4000,- plus Zinsen
€ 455,- plus Kosten sowie
€ 150,-

¹ Statistisches Bundesamt/Mikrozensus

² Statistisches Bundesamt/Mikrozensus

³ <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Regionen/Politische-Gebietsstruktur/Bremen-Nav.html>

In allen drei Fällen konnten die Kläger bisher nicht befriedigt werden, da die Schädiger

- a) Privatinsolvenz angemeldet hatten,
- b) aus anderen Gründen nicht zahlungsfähig waren oder
- c) unbekannt verzogen und nicht mehr erreichbar waren.

Im Jahr 2016 wurden von uns insgesamt 12 Verfahren in Sachen Schmerzensgeldforderung geführt, von denen aktuell 8 Fälle noch ohne Entscheidung sind. In vier Verfahren erging ein Urteil, in einem Verfahren verzichtete der Kläger auf seinen Anspruch, nachdem er von der nicht vorhandenen Leistungsfähigkeit des Beklagten Kenntnis erhalten hatte.

In einem Fall liegt ein Vollstreckungstitel über € 500,- vor, in einem weiteren sagte der Beklagte zunächst die Ratenzahlung der Schmerzensgeldsumme von € 390,- zu, zog diese Zusage aber anschließend wieder zurück. Der Fortgang der Verfahrens ist offen. Im vierten Fall steht die Frage der Zahlungswilligkeit und/oder -fähigkeit noch aus. In diesem Fall ist uns die Höhe der Forderungssumme derzeit nicht bekannt.

Für alle von mir vorgetragenen Fälle, auch die ohne Urteil, gilt: Die Ansprüche der jeweiligen Klägerinnen bzw. Kläger ergaben sich aus dienstlich bedingten Handlungen gegen die jeweils Beklagten, die davongetragenen Verletzungen entstanden entweder bei Widerstandshandlungen oder Körperverletzungen, andere Schmerzensgeldansprüche ergaben sich aus Beleidigungen, bei Beamtinnen in der Regel auf sexueller Grundlage.

Es ist sicherlich unbestritten, dass Angriffe gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sich in aller Regel gegen den Staat, und damit gegen den Dienstherrn, und nicht etwa gegen die Beamtinnen und Beamten persönlich richten.

Es ist daher unserer Auffassung nach mehr recht als billig, wenn der Dienstherr zukünftig in die Bresche springt, wenn ein zur Zahlung von Schmerzensgeld Verurteilter nicht zahlungsfähig ist. Die Deutsche Polizeigewerkschaft ist jedoch **gegen** eine Bagatellgrenze. Wenn eine solche Grenze eingeführt werden soll, sollte sie sich unserer Auffassung nach an den Regelungen anderer Länder, hier sei beispielsweise Schleswig-Holstein genannt, orientieren. In Schleswig-Holstein liegt die Bagatellgrenze bei 250,-

Keinerlei Bedenken haben wir gegen den Ausschluss des Urkundenprozesses und die Festlegung auf Urteile deutscher Gerichte. Die befristete Ausweitung der Regelung auf bereits bestehende Titel sowie die Möglichkeit der Vollstreckung zusammen mit Forderungen des Dienstherrn aus dem gleichen Vorfall begrüßen wir ausdrücklich.

Wir wünschen uns allerdings die Schaffung einer Regelung für Tarifbeschäftigte im Polizeidienst, die aufgrund ihrer Aufgaben durchaus mit gewalttätigen Angriffen rechnen müssen und im Gesetzentwurf ausdrücklich nicht berücksichtigt wurden